

DML-BY

Dresden Media Lizenz - Namensnennung

Wozu diese Lizenz gut ist.

Diese Lizenz soll Ihnen die Nutzung von Texten, Bildern und Videos erleichtern. Angelehnt an die Creative Commons Lizenzen bieten wir Ihnen bei Bedarf sogar weitergehende Nutzungsrechte. Je nach der Art kommerzieller Nutzung und der Verwendung von Medien in sozialen Netzwerken erhalten Sie so die passenden Lizenzen – und Rechtssicherheit.

Welche Begriffe wir nutzen.

Rechtsobjekte

„Schutzgegenstand“

Das, was geschützt werden soll: Das „Rechtsobjekt“. Analog oder digital spielt dabei keine Rolle. Also zum Beispiel urheberrechtlich geschützte Werke jeder Art, Werke aus Nachlässen, Lichtbilder und Lichtbildwerke. Dazu gehören auch Dinge, die geschmacksmusterrechtlich geschützt sind – und auch Datenbanken oder Zusammenstellungen von Daten oder Werken mit eigenem Schutz.

Abgeleitete Rechtsobjekte

„Abwandlung“

Das Ergebnis jeder Veränderung des Schutzgegenstandes. Vor allem (aber nicht nur) jedes Bearbeiten, Umgestalten, Ändern, Anpassen, Übersetzen, bei dem die „Persönlichkeit“ des Schutzgegenstandes weiter erkennbar bleibt – und damit kein eigenes, neues Schutzrecht entsteht.
Übrigens: Wenn Sie etwas in ein Sammelwerk aufnehmen, ist das keine Abwandlung.

„Sammelwerk“

Wenn Sie geschützte und ungeschützte Elemente so zusammenstellen, dass Ihre Auswahl und Anordnung dieser Elemente eine eigene geistige Schöpfung darstellt – und so wiederum geschützt werden kann – handelt es sich um ein Sammelwerk. Dabei ist es egal, ob Sie die einzelnen Elemente systematisch anlegen und einzeln zugänglich machen oder nicht.

Rechtssubjekte

„Rechteinhaber“

Jede natürliche oder juristische Person oder Gruppe von Personen mit dem ausschließlichen Recht (wie zum Beispiel Urheberrecht) am Schutzgegenstand. Über den Rechteinhaber können zum Beispiel Nutzungsrechte eingeräumt werden.

„Lizenzgeber“

Jede natürliche oder juristische Person oder Gruppe, die den Schutzgegenstand gemäß dieser Lizenz anbietet. Der Lizenzgeber ist damit direkter oder indirekter Rechteinhaber.

„Lizenznehmer“

Zum Beispiel Sie. Bedingung ist, dass zu keinem früheren Zeitpunkt gegen Bedingungen dieser Lizenz verstoßen haben –oder, dass Sie dennoch die ausdrückliche Erlaubnis für die Lizenz von uns erhalten.

Rechte

„Vervielfältigen“

Das Herstellen digitaler oder analoger Kopien des Schutzgegenstandes. Dazu zählt auch, wenn Sie ein bis dahin digitales Bild zum ersten Mal abdrucken und diesen Abdruck wiederum vervielfältigen. Natürlich zählen hierzu auch digitale oder analoge Bild-, Ton- und/oder Bild-Ton-Träger oder andere elektronische Medien.

„Verbreiten“

Wenn Sie den Schutzgegenstand (oder Abwandlungen) im Original oder als Kopie der Öffentlichkeit anbieten oder in Verkehr bringen, sprechen wir von „Verbreitung“.

„Öffentlich zugänglich machen“

Dazu zählen Vorträge, Aufführungen, Vorführungen, Darbietungen, Sendungen, Weitersendung – und die „zeit- und ortsunabhängige Zugänglichmachung“. Dabei spielen die Techniken und Verfahren keine Rolle und selbstverständlich zählt das Internet genauso wie eine Ausstellung dazu.

„Unterlizenzieren“

Räumen Sie Anderen diese Lizenz ein – reichen Sie sie also weiter – sprechen wir von einer Unterlizenzierung. Dann bedarf es keiner Extravereinbarung zwischen dem Rechteinhaber bzw. Lizenzgeber und Dritten. Der ursprüngliche Lizenznehmer, also zum Beispiel Sie, verliert dadurch nicht die eigenen Lizenz-Rechte.

Weitere Definitionen

„Kommerziell“

... ist jede Verwendung im Rahmen einer gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit, durch die Sie Einnahmen erzielen oder Einnahmen erzielen wollen. Das gilt, wenn Sie mit dem Schutzgegenstand eigene Leistungen erbringen wollen. Die Illustration für eine Website oder eine Broschüre im Kundenauftrag sind zwei Beispiele.

Auch die Nutzung für Werbezwecke jeglicher Art ist kommerziell. Typische Beispiele:

Das Nutzen von Inhalten zur Gestaltung touristischer Dresden-Angebote für in- und ausländische Reiseveranstalter, Reisebüros, Fluggesellschaften, Bahn- und Busunternehmen, Schifffahrtsgesellschaften, Hotels, Messe-, Kongress- und Tagungsorganisationen und ähnliche Unternehmen mit Reiseveranstaltungen als Kerngeschäft.

Das Gestalten publizistischer Beiträge über Dresden in Zeitungen, Zeitschriften, Illustrierten und Broschüren sowie Reiseführern (touristisch informativer und im weitesten Sinne werblicher Charakter des bildbegleitenden Textes).

Die werbliche Unterstützung von Tagungen, Kongressen, Messen und Ausstellungen in Dresden

Die werbliche Unterstützung der Angebote von Wirtschaftsunternehmen und Vereinen außerhalb der Touristikbranche sowie von Bildungs- und Wissenschaftseinrichtungen im Rahmen von Firmen und Produktwerbung zur Unterstützung ihrer Absatz- und Imageinteressen.

„Nicht kommerziell“

Sie nutzen den Schutzgegenstand nicht gewerblich oder freiberuflich? Sie erzielen keine oder nur Einnahmen in geringem Umfang? Dann arbeiten Sie damit „nicht kommerziell“. Beispiele sind Blogs, mit deren Werbeeinnahmen Sie allein die Betriebskosten der Blogs decken – immer unter der Voraussetzung, dass Ihr Blog nicht zu Ihrer gewerblichen oder freiberuflichen Arbeit zählt.

Andere Beispiele:

Die Nutzung in studentischen und wissenschaftlichen Arbeiten wie Seminararbeiten, Diplomarbeiten, Promotionen, Habilitationen.

Die Verwendung durch gemeinnützige Einrichtungen, wie Stiftungen und Vereine oder durch Bildungs- und Wissenschaftseinrichtungen. Bedingung: Das Material wird zu Bildungs- und Forschungszwecken genutzt.

Die Verwendung für Werbung durch Start-Ups in den ersten 3 Jahren nach Gründung.

Achtung, Schranken!

Jedes Schutzrecht hat auch gewisse Einschränkungen. Die Schranken des jeweiligen Schutzrechts – wie etwa das Zitatrecht und das Urheberrecht – gelten parallel zur Lizenz.

Nutzungsrechte

Als Lizenznehmer erhalten Sie das **einfache**, nicht exklusive Recht, den Lizenzgegenstand kostenlos (vergütungsfrei), räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt zu nutzen.
Ausnahmen lesen Sie bitte in den detaillierten Bedingungen nach.

Sie dürfen den Lizenzgegenstand also in jeder beliebigen Form und Menge vervielfältigen, digital oder analog verbreiten, öffentlich zugänglich machen und unterlizenzieren. Sie können ihn in Sammelwerke aufnehmen und als Teil eines Sammelwerks vervielfältigen, verbreiten, öffentlich zugänglich zu machen und unterzulizenzieren, abwandeln, übersetzen oder in anderen Dateiformate konvertieren. Dabei darf das Ursprungswerk nicht entstellt werden. Und es muss klar erkennbar sein, dass es sich um (lizenzkonforme) Abwandlungen handelt.

Ihnen gegenüber verzichten wir, soweit möglich, für alle Fälle der lizenzgerechten Nutzung auf eine Vergütung.
Bedingungen

Die Lizenz erteilen wir Ihnen gern unter folgenden Bedingungen:

- a. Die Bauchbinde“ muss immer unverändert vorhanden bleiben – also der Urhebernachweis und Hinweis auf die vorliegende Lizenz.
- b. Eine Unterlizenz gilt exakt nach den Bedingungen dieser Lizenz. Sie dürfen nur die Rechte übertragen, die wir Ihnen auch geben. Eigene Bedingungen dürfen Sie nicht aufstellen.
- c. Sie dürfen keine Vertrags- oder Nutzungsbedingungen anbieten oder fordern, die unsere Lizenzbedingungen und Rechte beschränken.
- d. Sie müssen bei jeder unveränderten Kopie die Hinweise auf diese Lizenz und den Haftungsausschluss unverändert lassen.
- e. Sie dürfen keine technischen Schutzmaßnahmen aufstellen, die die Lizenzrechte für den Nutzer einschränken würden.
- f. Die genannten Bedingungen gelten auch, wenn das Werk in ein Sammelwerk aufgenommen wird, das insgesamt nicht dieser Lizenz oder diesen Bedingungen unterstellt wird.
- g. bei Sammelwerken dürfen Hinweise des Lizenzgebers nach Maßgabe des Abs. 2, Abs.3 entfernt werden.

- h. bei Abwandlungen müssen die Hinweise des Lizenzgebers Hinweise nach Maßgabe Abs. 2 entfernt werden.
- i. **Achtung: Eine kostenlose Nutzung durch Verlage und Bildagenturen ist ausgeschlossen, wenn die Nutzung überwiegend kommerziell erfolgt – ein populäres Beispiele ist der Verkauf von Postkarten und Bildbänden.**

Wichtig: Alle zugehörigen Rechtevermerke **müssen** unverändert bleiben. Zeigen Sie, dass Sie die Rechte anerkennen, indem Sie – soweit bekannt – folgende Daten angeben:

- j. Name oder Pseudonym des Rechteinhabers und Zuschreibung an Dritte (z.B. Stiftung, Zeitung, Verlagshaus)
- k. Titel des Inhalts
- l. Den „Uniform Resource Identifier (URI)“, wenn der URI auf Rechtevermerk oder Lizenzinformationen verweist
- m. Bei einer Abwandlung einen Hinweis, dass es sich um eine solche handelt

Machen Sie diese Angaben in einer zum Medium passenden Form. Bei einer Abwandlung oder bei Sammelwerken sind diese Angaben als Minimum zu verstehen. Gibt es bei Abwandlungen oder Sammelwerken mehrere Rechteinhaber, müssen Sie alle gleich behandeln.

Stellen Sie klar, dass die Angaben nur zeigen, wer die Rechte besitzt. Und dass Sie keine über den Lizenzvertrag hinausgehende Beziehung mit dem Lizenznehmer haben. Jeder solche Hinweis – direkt oder indirekt – ist zu unterlassen, wenn Sie keine schriftliche Zustimmung haben.

Hinweis zum Schluss:

Sind Sie noch unsicher, ob dies die richtige Lizenz für Sie ist? Haben Sie spezielle Fragen, etwa zum Thema Datenbanken oder Persönlichkeitsrechte? Lesen Sie bitte die ausführliche Fassung. Bleiben Fragen offen? Wir helfen Ihnen gern weiter.